

# **Hauptsatzung** **des Amtes Viöl** **(Kreis Nordfriesland)**

Auf Grund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Viöl vom 14. November 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 16. Dezember 2013 folgende Hauptsatzung für das Amt Viöl erlassen:

## **§ 1** **Amtssitz, Wappen, Siegel, Amtsflagge** **(zu beachten: § 1 Abs. 2 und 4 AO)**

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Viöl.
- (2) Das Amt Viöl führt ein eigenes Wappen. Das Wappen des Amtes Viöl zeigt in Silber einen sich nach oben verjüngenden blauen Wellenpfehl, überdeckt mit dem roten, aus 13 Bohlen bestehenden Laufsteg einer Holzbrücke, in den Oberecken 2 gleichschenklige, schwebende rote Kreuze.
- (3) Die Amtsflagge zeigt auf weißem Flaggentuch die Figuren des Amtswappens in flaggengerechter Tinktur.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Viöl Kreis Nordfriesland“.
- (5) Die Verwendung des Amtswappens und der Amtsflagge durch Dritte bedarf der Zustimmung des Amtsvorstehers.

## **§ 2** **Stellv. Mitglieder des Amtsausschusses** **(zu beachten: § 9 Abs. 3, § 24a AO)**

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

## **§ 3** **Verwaltung** **(zu beachten: §§ 1, 7, 15a, 23 AO, § 19a GkZ)**

Das Amt Viöl unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

**§ 4**  
**Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**  
**(zu beachten: § 10 Abs. 1, §§ 12, 13 AO, §§ 10, 16a, 34 GO))**

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (2) Sie oder er entscheidet über
- a) bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 26.000 EURO;
  - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.400 EURO;
  - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.100 EURO;
  - d) Stundungen bis zu einem Betrag von 1.100 EURO,
  - e) den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.100 EURO nicht überschritten wird;
  - f) die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 600 EURO nicht übersteigt;
  - g) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 EURO nicht übersteigt;
  - h) die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Nettovermögenswert von 1.000 EURO;
  - i) die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000 EURO;
  - j) die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit ein monatlicher Mietzins den Betrag von 800 EURO nicht übersteigt;
  - k) Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen bis zu einem Wert von 2.500 EURO;
  - l) die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 EURO;
  - m) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 300 EURO (die Gesamtbelastung 3.600 EURO) nicht übersteigt.
- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Befugnis übertragen, bis zu 50 % der Wertgrenzen nach Abs. 1 Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen.

**§ 5**  
**Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter**  
**(zu beachten: § 10 Abs. 2, 15 AO)**

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des § 4 bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

**§ 6**  
**Einstellung von Dienstkräften des Amtes**  
**(zu beachten: §§ 10, 15 AO)**

- (1) Der Amtsausschuss beschließt über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung von Auszubildenden beim Amt Viöl übertragen.

Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

**§ 7**  
**Gleichstellungsbeauftragte**  
**(zu beachten: § 22a AO)**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Viöl bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Viöl,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 8**

### **Ständige Ausschüsse**

**(zu beachten: §§ 10a, 24a AO i. V. § 16a GO)**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 10a AO werden gebildet:
- a) Haupt- und Finanzausschuss  
 5 Mitglieder  
 Aufgabengebiet:  
 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Entscheidungen über Stufenaufstiege/-hemmungen, Leistungsprämien und Leistungszulagen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Tarifverträge und Dienstvereinbarungen, Vorbereitung von Satzungen, Vorbereitung der Sitzungen des Amtsausschusses, Finanz- und Abgabewesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes

b) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilrechnungen, der Bilanz und des Anhangs nach § 95n Abs. 1 GO

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschuss-Sitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

**(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)**

- (1) Das Amt Viöl ist für sich selbst, für die amtsangehörigen Gemeinden, die Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie sonstige vom Amt verwaltete Vereine und Verbände für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses, der Verbandsversammlungen, der Ausschüsse, der Vorstände und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei und einer Überweisungsdatei.

## **§ 10**

### **Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses**

**(zu beachten: § 24 AO i. V. § 29 GO)**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder der stellv. Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10a Abs. 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellv. Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10a Abs. 2 AO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 26.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.600 EURO halten. Ist dem Abschluss des Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 52.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.200 EURO hält.

**§ 11**  
**Verpflichtungserklärungen**  
**(zu beachten: § 24a AO i. V. § 51 Abs. 4 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.400 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen mtl. 1.300 EURO nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24a AO i. V. m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

**§ 12**  
**Veröffentlichung**  
**(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes Viöl werden im Internet unter der Internetadresse [www.amt-vioel.de](http://www.amt-vioel.de) unter Service für unsere Bürger / Bekanntmachungen bereitgestellt und verkündet. Hierauf wird an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich vor dem Verwaltungsgebäude des Amtes Viöl in 25884 Viöl, Westerende 41, befindet, hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 6. August 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

25884 Viöl, 3. Januar 2014

Thomas Hansen  
Amtsvorsteher